

Bek. gem 30. JULI 1959

51c, 14/02. 1792 819. Max Adler, Bräu-
ningshof, Post Erlangen-Land (OFr.). 1
Gitarre. 10. 1. 59. A 12 738. (T. 3; Z. 1)

Nr. 1 792 819* eingetr.
30. 7. 59

MAX ADLER

PA.210 836*-9.4.59

BRAUNINGSHOF/OFR. , d .8.1.195
NR. 40
Post Erlangen Land

An das
Deutsche Patentamt

München 2
Museumsinsel 1

Betr.: Gebrauchsmusteranmeldung

Hiermit melde ich

Max Adler in Bräuningshof/Ofr. Nr. 40
Post Erlangen - Land

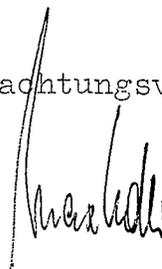
die in der Anlage beschriebene Neuerung an und beantrage einen
Eintrag in die Gebrauchsmusterrolle.

Die Bezeichnung lautet

Gitarre.

Die Gebühr ist bereits bezahlt.

Hochachtungsvoll



den 8. 1. 1959

2

Gitarre

Der Gegenstand der Neuerung bezieht sich auf eine Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument.

Die Neuerung hat sich die Aufgabe gestellt ein zerlegbares und zargenloses Zupfinstrument zu schaffen.

Zerlegbare Gitarren sind an sich bekannt; sie sind dadurch gekennzeichnet, daß der Hals dieser Instrumente abschraubbar ist, wodurch das Instrument in zwei Hauptteile - Hals und Korpus - zerlegt werden kann.

Zargenlose Streichinstrumente gehen aus deutschen Patentschriften als Bekannt hervor. Zargenlose Zupfinstrumente sind nicht bekannt.

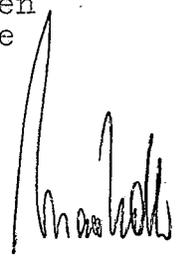
Die Neuerung löst die gestellte Aufgabe dadurch, daß sie die an sich bekannten Merkmale -zerlegbar und zargenlos- auf eine Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument bezieht. Die Neuerung löst die gestellte Aufgabe weiterhin dadurch, daß sie die an sich bekannten Merkmale gleichzeitig anwendet. Darüberhinaus bildet die Neuerung die Zerlegbarkeit weiter dadurch, daß sie Boden und Decke als Einzelteile gestaltet, wodurch das Instrument in drei Hauptteile -Hals- Boden und Decke- zerlegbar ist. Die Neuerung hat den Vorteil, daß die Einzelteile auswechselbar sind. Die Neuerung löst ferner durch die Aussenformgebung des Resonanzgehäuses dessen Innenform, wodurch infolge der Verrundung eine tonliche Verbesserung erzielt werden kann.

An Hand des in Fig. 1 und Fig. 2 dargestellten Ausführungsbeispielen wird die Neuerung näher erläutert.

Fig. 1 zeigt eine montierte Gitarre im Schnitt. Das Instrument besteht aus den Haupteinzelteilen -Hals- a- Decke -b- und Boden -c-.

Fig. 2 zeigt die Einzelteile im Schnitt. Das Haupteinzelteil Hals -a- besteht aus den Einzelteilen Hals mit aufgesetztem Griffbrett, letzteres mit Bündeln und Verzierungen versehen, dem oberen Sattel und der Mechanik -l- und der Kopfplattenabdeckung -h-. Zum Hals gehört die Schubstange -i- und eine Verschraubung -k-. Das Haupteinzelteil Decke -b- besteht aus der geleisteten Decke, die mit einer Schallockabdeckung -f- versehen ist. Zum Haupteinzelteil Boden -c- gehören die Verschraubungen -k- und der Kunststoffreifen -d-. Das Instrument wird wie folgt montiert. Das Haupteinzelteil Hals -a- wird in die im Haupteinzelteil Decke -b- befindliche Aussparung eingesetzt und mittels Verschraubung -k- befestigt. Die Schubstange -i- wird durch die im Hals -a- befindliche Aussparung geschoben und in die Aussparung in der Decke -b- eingeführt. Der Kunststoffreifen -d- wird auf die Decke -b- gelegt; dann der Boden -c- aufgesetzt. Die Decke -b- und der Boden -c- werden nun mittels Verschraubung -k- fest miteinander verbunden. Der Saitenhalter -e- wird auf das untere Ende der Schubstange -i- gesetzt und mit Verschraubung -k- befestigt. Nach Aufsetzen des Aufstellsteges -g- kann das Instrument besaitet werden. Durch Anziehen oder Nachlassen der Verschraubung -k- beim Saitenhalter -e- kann die Lage verändert werden.

Hinweis: Diese Unterlage (Beschreibung und Schutzanspr.) ist die zuletzt eingereichte; sie weicht von der Wortfassung der ursprünglich eingereichten Unterlagen ab. Die rechtliche Bedeutung der Abweichung ist nicht geprüft. Die ursprünglich eingereichten Unterlagen befinden sich in den Akten. Sie können jederzeit ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses gebührenfrei eingesehen werden. Auf Antrag werden hiervon auch Fotokopien oder Filmkopie zu den üblichen Preisen geliefert.
Deutsches Patentamt, Gebrauchsmusterstelle.



- Max Adler
Bräuningshof/Ofr.
Post Erlangen-Land den 8. 1. 1959

Schutzansprüche:

- 1.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument dadurch gekennzeichnet, daß es zerlegbar ist.
- 2.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument dadurch gekennzeichnet, daß es zargenlos ist, beziehungsweise einen Zwischenring als Zargen hat.
- 3.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß Boden und Decke aus Tonholz sind.
- 4.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß Boden und Decke aus verleimten Holzstreifen oder Holzstücken zwecks Erzielung einer besseren Festigkeit bestehen.
- 5.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, das anstelle der üblichen geraden Zargen, der Boden, die Decke, oder Boden und Decke seitlich verrundet sind.
- 6.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 5 dadurch gekennzeichnet, daß das sich durch Zusammensetzen von Boden und Decke ergebende Resonanzgehäuse innen verrundet ist, wodurch eine bessere Tonqualität erzielt werden soll.
- 7.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß zwischen Boden und Decke ein Kunststoffreifen, beziehungsweise ein solcher aus Metall oder anderem Material, ist, der die Stossfugen zwischen Boden und Decke abdeckt.
- 8.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß die Haupteinzelteile -Hals Boden und Decke- durch Verschrauben miteinander verbunden sind.
- 9.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Haupteinzelteile -Hals Boden und Decke- auch durch Verleimen miteinander verbunden sind.
- 10.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß der Hals neben der Bekannten Befestigungsart durch eine Halsschraube zusätzlich mit einer Schubstange befestigt ist.
- 11.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 10 dadurch gekennzeichnet, daß der Hals durch die Schubstange je nach gewünschter Lage verstellbar ist.
- 12.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 10 dadurch gekennzeichnet, daß an der Schubstange der Saitenhalter befestigt ist.
- 13.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 10 dadurch gekennzeichnet, daß an der Schubstange ein Halter für ein Tragband befestigt ist.
- 14.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß die Kopfplatte des Halses mit einer abklapp- oder abnehmbaren Vorrichtung zur Abdeckung der Kopfplatte versehen ist.
- 15.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß hinter der Vorrichtung zur Abdeckung des Schallockes zwei Glühlämpchen angeordnet sind.
- 16.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß der Boden auch mit einem

b.w.

Forts. 16.) der Körperform des Spielers angepasstem Boden auswechselbar ist.

17.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß eine elektrisch Tonabnahme eingebaut ist, die mit Wippschaltern geschaltet wird.

Handwritten signature

4

Forts. 16.) der Körperform des Spielers angepasstem Boden aus-
wechselbar ist.

17.) Gitarre oder ähnliches Zupfinstrument nach Anspruch
1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß eine elektrische
Tonabnahme eingebaut ist, die mit Wippschaltern
geschaltet wird.

(Unterschrift)

F.d.R.d.A.Her
21.4.59

Max Adler
Brünningshof / OFr.
Post ERLANGEN - LAND

2. 8. 1. 9

5

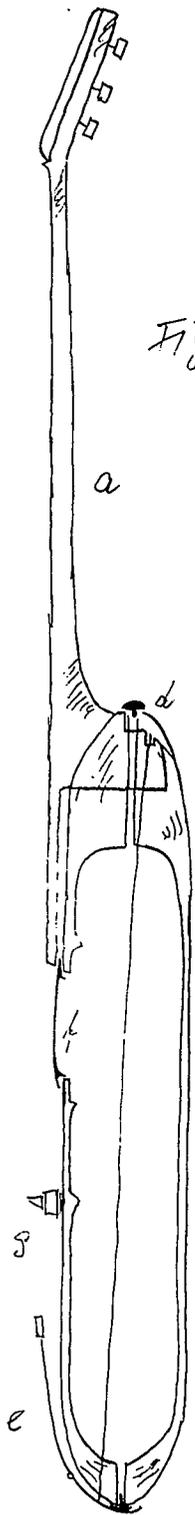


Fig. 1

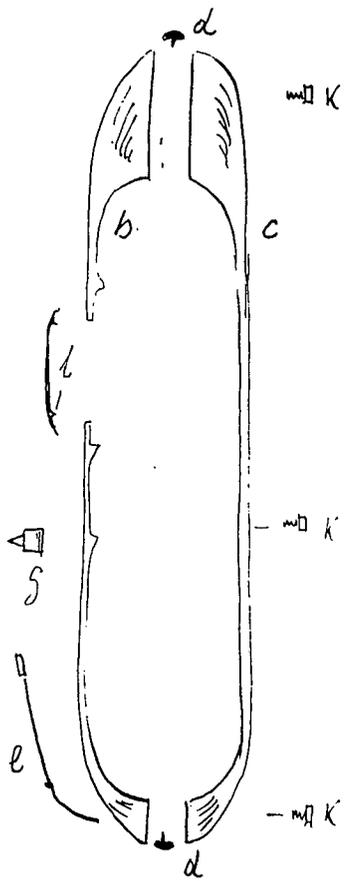
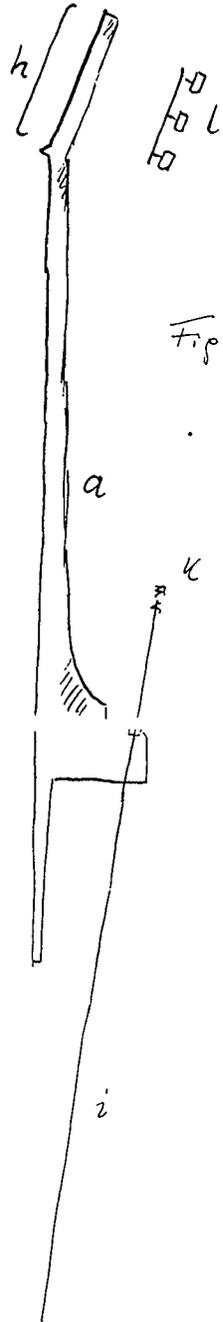


Fig. 2



h
l
k
i